



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Prüfsachverständigen für die Prüfung
technischer Anlagen gem. PrüfVO NRW

per Bekanntgabe im Internetauftritt
der Bezirksregierung Düsseldorf

19. November 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
615-123.09
bei Antwort bitte angeben

MR Czepuck
Telefon 0211 8618-5724
Telefax 0211 8618-54444
Knut.Czepuck@MHKBG.NRW.
de

**Runderlass an die oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, so-
wie Schreiben an die Prüfsachverständigen**
Prüfungen aufgrund der Vorschriften der Prüfverordnung - PrüfVO NRW

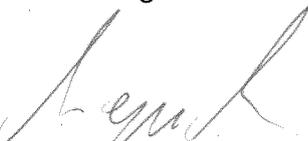
Runderlass vom 19. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Runderlass an die oberen und unteren Bauaufsichtsbehör-
den übersende ich mit der Bitte um Beachtung.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Prüftätigkeiten der Prüf-
sachverständigen unter Beachtung der Verordnung zum Schutz vor Neu-
infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der
Fassung vom 30. Oktober 2020 weiterhin möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Czepuck)

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

die oberen Bauaufsichtsbehörden mit der Bitte um Weiterleitung an die unteren Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich

Architektenkammer NRW

Ingenieurkammer Bau NRW

per E-Mail

19. November 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

615-123.09

bei Antwort bitte angeben

MR Czepuck

Telefon 0211 8618-5724

Telefax 0211 8618-54444

Knut.Czepuck@MHKBG.NRW.

de

Runderlass an die oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, sowie Schreiben an die Prüfsachverständigen

Prüfungen aufgrund der Vorschriften der Prüfverordnung - PrüfVO NRW

Bauaufsichtlich sind aufgrund der Vorschriften der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 – sowie der Prüfverordnung – PrüfVO NRW wiederkehrende regelmäßige Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten vorgeschrieben. Aufgrund des Lock-Downs – des Bemühens Kontakte zu möglichen infizierten Mitmenschen durch Einschränkungen zu verhindern bzw. zu verringern - wird die Durchführung der vorgeschriebenen Tätigkeiten hinterfragt.

Dazu bitte ich folgende Ausführungen zu beachten:

In Folge der COVID-19-Pandemie können aufgrund reduzierter Kapazitäten, Personalengpässen oder interner Arbeitsregelungen für die Behörden, Bauherrinnen und Bauherrn, Betreiberinnen und Betreiber, die Sachverständigen und Sachkundigen sowie die Beschäftigten der Wartungs- und Instandhaltungsunternehmen Gründe vorliegen, die eine Durchführung der anstehenden Aufgaben behindern.

Anstehende Aufgaben können insbesondere sein:

- Wiederkehrende Prüfung der Bauaufsichtsbehörde,
- Prüfungen als Erstprüfung vor der Inbetriebnahme und als wiederkehrende Prüfung durch Staatlich anerkannte Sachverständige,

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

- Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten, sowie Prüfungen durch Sachkundige aufgrund der Festlegungen in Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen sowie der Vorgaben der Hersteller in Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitungen,
- Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten aufgrund der Auflagen oder Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen.

Grundsätzlich gilt, dass die Pflichten der für die durchzuführenden Prüfungen und Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zuständigen verantwortlichen Behörden, Bauherrinnen und Bauherrn, Betreiberinnen und Betreiber, Sachverständigen, Sachkundigen und Unternehmen unverändert bestehen. Eine Aussetzung oder eine Verlängerung der gesetzlich geregelten Fristen kommt nicht in Betracht. Eine Verlängerung von in allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmten Fristen könnte unter Würdigung des technisch Vertretbaren möglich sein. Nicht fristgerecht durchgeführte Tätigkeiten müssen unverzüglich nachgeholt werden.

Soweit Bauaufsichtsbehörden Mitteilungen über nicht fristgemäß durchgeführte Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erhalten, soll im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von ordnungsbehördlichen Maßnahmen wegen der Überschreitung von Fristen abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Bei baulichen Anlagen, in denen derzeit die Nutzung ruht (Betriebsunterbrechung) bzw. untersagt ist, dürften aus Betreibersicht keine Gründe vorliegen, die Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Von dem oder der jeweils Verantwortlichen ist auch zu prüfen und zu beurteilen, ob die Sicherheit für die weitere Nutzung in ausreichendem Maße gegeben ist. Sollte das Ergebnis der durchzuführenden Beurteilung sein, dass die Sicherheit der Anlage nicht in dem notwendigen Mindestmaß gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist die bauliche und /oder technische Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Soweit bauordnungsrechtlich auf die Anwendung der bundesgesetzlichen Vorschriften zu Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen verwiesen wird, ist der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und

Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 (Az. III A Seite 3 von 3
4-8826/Ki) sinngemäß anzuwenden (vgl. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Wilk



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2020

Seite 1 von 2

An die
Dezernate 55 und 56
der Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen III A 4-8826/Ki
bei Antwort bitte angeben

Herr Kipper
Telefon 0211 855-3514
Telefax 0211 855-3705
thomas.kipper@mags.nrw.de

Nachrichtlich
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)
Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)

ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen während der Coronavirus-Pandemie

Reduzierte Prüfkapazitäten einer ZÜS aufgrund der Coronavirus-
Pandemie

Anlagen: Informationsschreiben für Betreiber überwachungsbedürf-
tiger Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV, aufgrund reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜSn, ggf. nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können. Rückfragen zum Umgang mit fälligen, jedoch zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht durchführbaren ZÜS-Prüfungen, sind sowohl seitens der Betreiber solcher Anlagen an die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen, als auch seitens der ZÜSn (über den VdTÜV) an den Leiter der LASI AG 3 herangetragen worden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsschreiben zur Übersendung an die Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Nordrhein-Westfalen erstellt. Dieses Informationsschreiben basiert auf den Antworten des Leiters der LASI AG 3 auf die vom VdTÜV an ihn übersandten Fragestellungen. Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen werden gebeten, Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen im Bedarfsfall entsprechend der Anlage dieses Erlasses zu informieren.

Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage, deren Prüffrist aufgrund Coronavirus-Pandemie bedingter, unzureichender Prüfkapazitäten der beauftragten ZÜS überschritten wurde, haben den Bezirksregierungen die in der Anlage zu diesem Erlass beschriebenen Informationen und Dokumente zu übermitteln. Kann der Betreiber diese nicht beibringen, werden die Bezirksregierungen gebeten, entsprechend der mit Erlass vom 18.06.2018 (Az. III A 4-8820.2/Ki) eingeführten Prozessbeschreibungen vorzugehen.

Eine aktive Meldung fälliger, aufgrund der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht fristgerecht durchführbarer ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, an die zuständige Bezirksregierung durch die betreffende ZÜS, ist nicht erforderlich.

Mein per E-Mail an die Bezirksregierungen übersandter Erlass vom 16.03.2020 (Az. III A 4-8826/Ki) wird durch diesen Erlass präzisiert.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten nicht

- für Prüfungen vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie
- für Prüfungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV.

Im Auftrag
gez. Thomas Kipper